



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

49. Jahrgang

Ansbach, 24. September 2004

Nr. 19

Inhaltsübersicht

| | Seite |
|---|-------|
| Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken | |
| Vollzug des Bayer. Kindergartengesetzes (BayKiG); Bedarfsplan Teil I (Baumaßnahmen) für die Jahre 2005 und 2006 | 128 |
| Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bad Windsheim und dem Zweckverband Kurzentrum Bad Windsheim | 129 |
| Namensverleihung an die Staatliche Berufsschule III Fürth | 129 |
| Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken | |
| Benutzungsordnung vom 29. Juli 2004 | 130 |
| Bekanntmachungen der Zweckverbände | |
| Bek Nr. 215/2004 des Zweckverbandes Altmühlsee über den Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB für die Gemeinde Muhr am See für die Flur-Nrn. 151, 199, 200 alle Gemarkung Neuenmuhr | 132 |
| Bek Nr. 216/2004 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Muhr am See „Am Schloss“ | 132 |

Erscheint in der Regel zweimal monatlich. Bezugspreis halbjährlich 9,20 € Einzelnummern gegen Berechnung von 0,18 € (einschließlich Zustellgebühr) je angefangene Seite. Bestellungen sind an die Regierung von Mittelfranken, Postfach 6 06, 91511 Ansbach, zu richten. Herausgeber und Druck: Regierung von Mittelfranken.

Am 5. August 2004 verstarb

Herr Karl Haag

Landwirtschaftsamtmann a. D.

im Alter von 82 Jahren.

Von Oktober 1948 bis zum Ruhestand Ende des Jahres 1977 war er zunächst als Zuchtwart und Melklehrer und seit 1961 als Fütterungsberater am damaligen Tierzuchtamt Ansbach tätig.

Herr Haag pflegte in seinem Berufsleben engen Kontakt mit vielen Landwirtschaftsfamilien. Er war wegen seines Fachwissens, seiner Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen sowie seines stets freundlichen Wesens auch bei den Kollegen überaus geschätzt und beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Bayer. Kindergartengesetzes (BayKiG);
Bedarfsplan Teil I (Baumaßnahmen) für die Jahre
2005 und 2006**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. September 2004 Gz. 600 - 6513

Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Träger von Kindergärten und
Trägerverbände der freien Wohlfahrtspflege

I.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 BayKiG (BayRS 2231-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (GVBl S. 682) i. V. mit § 7 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bayer. Kindergartengesetzes (1. DVBayKiG) vom 15.12.1972 (BayRS 2231-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1993 (GVBl S. 487) werden die beteiligten

- Gemeinden
- Landkreise (einschließlich Jugendämter)
- Schulämter
- Höhere Landesplanungsbehörde
- Träger der Kindergärten im Planungsgebiet und
- deren Trägerverbände

gebeten, Vorschläge zur Erstellung des Bedarfsplanes Teil I (Baumaßnahmen) für die Jahre 2005 und 2006 innerhalb von 2 Monaten nach Erscheinen dieses Amtsblatts bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen.

Auf die Richtlinien über die Erstellung der Bedarfspläne - Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Oktober 1984 (StAnz Nr. 46/1984), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 16. September 1993 (StAnz Nr. 38/1993) - wird verwiesen.

II.

Die Kreisverwaltungsbehörden werden gebeten, die für den Bedarfsplan 2005/2006 eingereichten Vorschläge zu prüfen, mit den beteiligten Gemeinden abzustimmen und mit einer Stellungnahme bis 30. November 2004 der Regierung vorzulegen.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 128

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Bad Windsheim und dem Zweckverband Kurzentrum Bad Windsheim

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 07.09.2004 Gz. 230 - 1443 - 3/04

Die Stadt Bad Windsheim (Beschluss des Stadtrates vom 29.07.2004) und der Zweckverband Kurzentrum Bad Windsheim (Beschluss der Versammlung vom 29.07.2004) haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung des Betriebes und des Unterhaltes der Thermalbadeanlage „Franken Therme Bad Windsheim“ abgeschlossen.

Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG aufsichtlich genehmigt. Sie wird gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Zwischen

der Stadt Bad Windsheim,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister,
Dipl.-Ing. (univ.) Wolfgang Eckardt,

und

dem Zweckverband Kurzentrum Bad Windsheim,

vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Zweckverbandsversammlung,
Herrn Landrat Walter Schneider,

wird zur Übertragung des Betriebes und des Unterhaltes der Thermalbadeanlage „Franken Therme Bad Windsheim“ auf die Stadt Bad Windsheim folgende

ZWECKVEREINBARUNG

gemäß Art. 8 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) abgeschlossen:

§ 1 Aufgaben

Der Zweckverband Kurzentrum Bad Windsheim überträgt den Betrieb und den Unterhalt der „Franken Therme Bad Windsheim“ an die Stadt Bad Windsheim. Die Stadt Bad Windsheim gründet zur Erfüllung dieser Aufgaben eine Gesellschaft mbH, bei der die Stadt Bad Windsheim alleiniger Gesellschafter ist.

§ 2 Laufzeit

Die Zweckvereinbarung läuft unbefristet. Sie kann von jedem Beteiligten frühestens ab dem 01.01.2020 mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 3 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten wird die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen.

§ 4 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.08.2004 in Kraft.

Bad Windsheim, 23. August 2004

Zweckverband
Kurzentrum Bad Windsheim
Walter Schneider
Stellv. Zweckverbandsvorsitzender

Stadt Bad Windsheim
Wolfgang Eckardt
Erster Bürgermeister

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 129

Namensverleihung an die Staatliche Berufsschule III Fürth

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. September 2004 Gz. 530.1 - 5201 - 2/04

Die Frau Staatsministerin für Unterricht und Kultus hat gemäß Art. 29 Satz 3 BayEUG mit Urkunde vom 23. Juli 2004 der Staatlichen Berufsschule III Fürth den Namen „Martin-Segitz-Schule“ verliehen. Die Staatliche Berufsschule III führt ab 1. September 2004 im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr und im Dienstsiegel folgende Bezeichnung:

„Martin-Segitz-Schule
Staatliche Berufsschule III Fürth“.

Inhofer
Regierungspräsident

MFrABI S. 129

Bekanntmachung des Bezirkes Mittelfranken

Die auf Grund § 5 der Satzung des Bezirks Mittelfranken für das Fränkische Freilandmuseum vom 19.03.1979 erlassene Benutzungsordnung vom 26.07.1982, zuletzt geändert am 26.10.2000, erhält laut Beschluss des Bezirkstags Mittelfranken vom 29. Juli 2004 ab **01.01.2005** folgende Fassung:

Benutzungsordnung

§ 1

Gegenstand der Benutzung

- (1) Der Bezirk Mittelfranken ist Träger des "Fränkischen Freilandmuseums" in Bad Windsheim.

Dieses Museum kann nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung benutzt werden.

- (2) Für das "Wirtshaus am Freilandmuseum" im Eingangsgebäude, die „Wirtschaft am Brauhaus“ in der Baugruppe „Frankenhöhe-Steigerwald-Maingebiet“, die „Schankwirtschaft Weinbergshof“ in der Baugruppe „Altmühlgebiet“ sowie für das „Gasthaus zum Hirschen“ in der Baugruppe „Stadt“ gilt eine gesonderte Regelung.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Das Museum kann während der Öffnungszeiten von jedermann gegen Entgelt besichtigt werden.

- (2) Das Museum ist jedes Jahr in der Zeit von Mitte März bis einschl. 3. Advent geöffnet (Museums-saison). Es ist täglich - außer montags - zu besichtigen, und zwar:

von Mitte März bis Mitte Oktober
von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
letzter Einlass 17:00 Uhr

von Mitte Oktober bis Anfang November
von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
letzter Einlass 16:00 Uhr

von Anfang November bis 3. Advent
von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
letzter Einlass 15:00 Uhr.

Die Baugruppe „Stadt“ (mit dem „Alten Bauhof“ und der „Kräuter-Apotheke“ am Holzmarkt) öffnet jeweils eine Stunde später und ist in den Monaten März, November und Dezember nur an Sonn- und Feiertagen geöffnet.

Das Museum ist auch an Montagen geöffnet, wenn der Montag selbst oder der darauf folgende Dienstag ein Feiertag ist, sowie an allen Montagen von Anfang Juni bis Anfang September jeden Jahres.

Nach dem 3. Adventssonntag ist das Museum bis Mitte März des folgenden Jahres geschlossen (Winterpause).

§ 3 Eintrittspreise

Preise ab 2005
in €

1. Tageskarten:

| | |
|---|---------|
| - normaler Eintritt (Erwachsene, Senioren) | 5,00 € |
| - ermäßigter Eintritt (Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende) | 4,00 € |
| - Gruppenbesucher (ab 15 Personen), je Person | 4,00 € |
| - Familien-Tageskarte (2 Erwachsene und minderjährige Kinder) | 13,00 € |
| - Schüler (nur im Klassenver- band), je Schüler | 2,00 € |
| - Kinder unter 6 Jahren | frei |

2. Dauerkarten:

| | |
|--|---------|
| - Monatskarte | 10,00 € |
| - Monatskarte ermäßigt | 8,00 € |
| - Jahreskarte | 25,00 € |
| - Jahreskarte ermäßigt | 20,00 € |
| - Familien-Jahreskarte (2 Erwachsene und minderjährige Kinder) | 50,00 € |

Dauerkarten sind nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem Personalausweis gültig.

| | |
|--|---------|
| - Zehnerkarte (9 Eintritte zu zahlen, die Eintritte sind hier ausnahmsweise übertragbar) | 45,00 € |
|--|---------|

3. Führungsentgelte:

(jeweils zuzüglich Eintrittspreis)

| | |
|---|-----------------------|
| - Allgemeine Führung bis 15 Personen pauschal | 30,00 € |
| - „Schnupperführung“ bis 15 Personen (Einführung ca. 40 Minuten, anschl. 1 Glas Most, 1 Schmalzbrot sowie 1 Kurzführer pro Person), pauschal | 37,50 € |
| - Schulklassen (unabhängig von der Klassenstärke) immer pauschal | 2,50 € 30,00 € |

§ 4 Verhalten

Die Museumsbesucher haben sich so zu verhalten, dass Museumsobjekte nicht beschädigt werden und dass kein anderer Besucher behindert oder belästigt wird.

Museumsobjekte und ausgestellte Gegenstände dürfen nicht berührt werden.

In Museumsgebäuden und Hofanlagen ist das Rauchen verboten.

Die Wege dürfen nicht verlassen werden. Das Befahren der Wege durch Besucher mit Fahrzeugen aller Art - ausgenommen Rollstühle und Kinderwagen - ist untersagt.

Zum Parken von Fahrzeugen sind nur die besonders ausgewiesenen Parkflächen zugelassen.

Hunde sind stets an der kurzen Leine zu führen. Hundebesitzer haben darauf zu achten, dass Ausscheidungen ihrer Tiere nicht im Museumsgelände bzw. auf den Parkflächen erfolgen.

Abfälle sind in die dafür vorhandenen Behältnisse zu bringen. Dabei sind die allgemeinen Vorschriften über Müllvermeidung und -trennung zu beachten.

Felder und Wiesen im Museumsgelände sind zu schonen. Die Hausgärten sowie angesäte und in der Frucht stehende Felder dürfen nicht betreten werden. Das Füttern der Museumstiere ist untersagt.

Foto- und Filmaufnahmen im Museum sind nur zu privaten Zwecken gestattet. Bei Aufnahmen, die gewerblich genutzt werden, ist vorher die Genehmigung der Museumsleitung einzuholen und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 5 Anordnungen für den Einzelfall

Das Museumspersonal übt im Auftrag der Museumsleitung das Hausrecht im Museum aus. Es ist befugt, Anordnungen im Einzelfall zu treffen. Die Museumsbesucher haben den Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten.

Diebstähle und vorsätzliche oder mutwillige Sachbeschädigungen von Museumsobjekten werden strafrechtlich verfolgt.

§ 6 Haftung

Die Museumsbesucher haften für die von ihnen verursachten Schäden an Museumsobjekten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Besuch des Museums erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Betreten des Geländes und der Museumsgebäude sind die Besucher zu besonderer Vorsicht und

Sorgfalt verpflichtet. Kinder müssen durch Erziehungsberechtigte stets beaufsichtigt werden. Für selbstverschuldete Unfälle und Sach- oder Personenschäden übernimmt das Museum keine Haftung.

Ansbach, 29. Juli 2004

Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 130

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 215/2004

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erlass einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4
Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB für die Gemeinde Muhr
am See für die Flur-Nrn. 151, 199, 200, alle Ge-
markung Neuenmuhr
- In-Kraft-Treten**

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat am 22.07.2003 die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 i. V. m. § 13 BauGB für die Gemeinde Muhr am See für die Flur-Nrn. 151, 199, 200, alle Gemarkung Neuenmuhr, als Satzung beschlossen.

Die Ergänzungssatzung samt Planzeichnung vom 07.02.2003, zuletzt ergänzt und geändert am 15.09.2003 mit Zeichenerklärung, den damit verbundenen Festsetzungen und Begründung werden beim ZV Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen (I. Stock) und im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt der Ergänzungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft (§ 10 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung (seit dieser Bekanntmachung) schriftlich gegenüber der Gemeinde Muhr am See oder dem ZV Altmühlsee geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 132

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 216/2004

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
1. Änderung des Bebauungsplanes Muhr am See
„Am Schloss“
- Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
BauGB**

Die Verbandsversammlung des ZV Altmühlsee hat in der Sitzung am 16. Juni 2004 beschlossen, den Bebauungsplan der Gemeinde Muhr am See „Am Schloss“ zu ändern. Die Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Art der Änderung und Umfang des Planungsgebietes:

- a) Die Festsetzung „Betreutes Wohnen“ wird aufgehoben.
- b) Anstelle dessen wird für den betroffenen Bereich der Flur-Nrn. 746 und 746/1 (beide Gemarkung Altenmuhr) die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ getroffen.

Der Planentwurf des Architektur-Büros Renate Peifer, Stand 13.08.2004, mit Begründung liegt im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

**Freitag, 1. Oktober 2004
bis Dienstag, 2. November 2004**

in der Geschäftsstelle des ZV Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen (I. Stock), und im Rathaus der Gemeinde Muhr am See, Rosenau 1, 91735 Muhr am See, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Während dieser Zeit können sich die Bürger über die Ziele und Zwecke der Planung unterrichten lassen.

Zweckverband Altmühlsee
Der Vorsitzende

MFrABI S. 132